

§ 39 SanG Modul Arzneimittellehre

SanG - Sanitätergesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 39.

Die Ausbildung zur allgemeinen Notfallkompetenz Arzneimittellehre umfasst eine vertiefende theoretische Ausbildung im Umfang von 40 Stunden unter besonderer Berücksichtigung von

1. 1. Maßnahmen bei Störungen der Vitalfunktionen und Regelkreise,
2. 2. Maßnahmen bei verschiedenen Krankheitsbildern,
3. 3. Maßnahmen bei speziellen Notfällen.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at